

Nr. -	Gegenstand	GebührM
Zu I. 2.:		
1.	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
2.	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
3.	Sonstige einmalige Gebühren	
31	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,-
II.		
Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen		
9531	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen der zivilen Luftfahrt, je Luftfunkstelle	12,-
9532	für Sende- und Empfangsanlagen in Luftfahrzeugen im Flugsport, je Luftfunkstelle	3,-
9533	für eine Bodenfunkstelle des Flugsicherungskontrolldienstes mit nicht mehr als 3 Sendern	30,-
9534	für jeden weiteren Sender	10,-
9535	für Boden- und Flugnavigation'sfunkstellen auf Flugplätzen, je Sender	10,-
9536	für Funkempfangsanlagen für den Einseitigen Dienst, je Empfangsanlage	3,-

**Anordnung
über die Ausbildung von Lehrkräften für den
berufspraktischen Unterricht
vom 23. August 1982**

Zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die Ausbildung von Facharbeitern und Meistern bzw. die Qualifizierung von Fachschulkadern zu Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht,
- b) Ingenieur- und Fachschulen, an denen Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht ausgebildet werden.

§ 2

**Ausbildung von Facharbeitern und Meistern
zu Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen**

(1) Die Ausbildung von Facharbeitern und Meistern zu Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen in ausgewählten technischen, agrarwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen erfolgt durch Teilnahme an einem

Direkt- oder Fernstudium (Anlage). Diese Fachrichtungen werden in der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(2) Das Studium ist ein Fachschulstudium. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Studium, der Inhalt sowie Dauer und Ablauf des Direkt- und Fernstudiums sind in den für die jeweiligen Grundstudienrichtungen verbindlichen Studienplänen festgelegt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen das Zeugnis über den Fachschulabschluß und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Ingenieurpädagog“ (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)“ bzw.

„Ökonompädagog“ (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht)“

mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung zu führen.

§ 3

**Qualifizierung von Fachschulkadern[^]
ohne pädagogischen Abschluß**

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Fachschulkader ohne pädagogischen Abschluß qualifizieren sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Teilnahme an einem postgradualen Studium

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

Das postgraduale Studium ist an keine bestimmte Fachrichtung gebunden.

(2) Das postgraduale Studium wird in Form eines 1jährigen Fernstudiums durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am postgradualen Studium sowie dessen Inhalt und Ablauf sind in dem hierfür verbindlichen Studienplan festgelegt. Die Organisation und Durchführung des postgradualen Studiums obliegt dem Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagog Karl-Marx-Stadt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen das Zeugnis über den Fachschulabschluß

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

§ 4

Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern

(1) In der Berufsausbildung bzw. im polytechnischen Unterricht tätige oder hierfür vorgesehene Meister mit Meisterabschluß in solchen Fachrichtungen, für die es keine Fachschulausbildung gibt, bzw. Meister, sofern sie in der Regel das 40. Lebensjahr überschritten haben, qualifizieren sich für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Teilnahme an einem postgradualen Studium

„Berufspädagogik (berufspraktischer Unterricht)“.

(2) Das postgraduale Studium entspricht dem im § 3 Abs. 2 genannten postgradualen Studium.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Lehrmeister“

mit der Benennung der Fachrichtung, in der die Meisterausbildung erfolgte, zu führen. Der Abschluß des Studiums mit der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Lehrmeister ist kein Fachschulabschluß im Sinne der Anordnung vom 25. Oktober 1979 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung (Sonderdruck Nr. 1024 des Gesetzblattes).